

**Fall 7:** *Der Diesel läuft nicht rund*

**Themenkreis:** *Kaufrecht; Darlehensrecht; Verbundene Verträge; Widerrufsrecht*

Nepomuk Nitro (N) beschließt, sich einen lang ersehnten Traum zu erfüllen und einen Supersonic GTD zu kaufen. Daher sucht er das Autohaus von Wolfgang Haneder (H) in Regensburg auf, wo man ihn sogleich in den Showroom führt und das neueste Modell des Supersonic GTD vorführt. Auf die Nachfrage des N, ob es denn mit dem Diesel Probleme gebe, insbesondere, ob auch dieses Modell vom „Dieselskandal“ betroffen und daher eine unzulässige Abschaltsoftware installiert sei, antwortet H, dass dies nicht der Fall sei. N äußert daraufhin gegenüber H, dass ihm dies wichtig sei, denn er habe gehört, dass solchen Kfz der Entzug der Betriebserlaubnis durch das Kraftfahrtbundesamt (KBA) drohe. Da er sich den Kaufpreis von 38.000,-- € nicht leisten kann, wird ihm von H gleichzeitig ein Darlehensformular der B-Bank vorgelegt, die H für solche Fälle in Absprache mit der B-Bank bereithält. Dieses sieht vor, dass N ein Darlehen in Höhe von 38.000,-- € zu einem nominalen Jahreszins von 5% erhalten solle. Die Rückzahlung solle in 38-monatigen Raten zu je 1000,-- € zzgl. des jeweiligen Zinses erfolgen. Die Darlehensvaluta soll dabei direkt von der B-Bank an H ausgezahlt werden. N ist hiervon begeistert und unterschreibt sowohl das schriftliche Kauf- als auch das schriftliche Darlehensvertragsformular sogleich. Letzteres wird von H an die B-Bank weitergeleitet. Die notwendigen Pflichtabgaben sind in beiden Formularen enthalten, nur die Spalte mit dem effektiven Jahreszins im Darlehensvertrag wurde nicht ausgefüllt. Eine Woche nach der Unterzeichnung erhält er von der B-Bank ein Schreiben mit dem diese den Darlehensvertrag bestätigt und mitteilt, dass wohl versehentlich der effektive Jahreszins nicht angegeben wurde, weshalb dem H nun auch günstigere Zinskonditionen zugutekämen. Gleichzeitig wird dem N eine Abschrift mit den neuen Vertragsbedingungen übersandt. Das Schreiben enthält keine Unterschrift und ist mit dem Hinweis „dieses Schreiben wurde automatisch erstellt“ versehen. Zwei Wochen später holt N seinen Supersonic bei H ab. Weitere sechs Wochen später muss N aus den Nachrichten erfahren, dass auch sein Modell vom „Dieselskandal“ betroffen ist und dass das KBA bereits eine Stilllegung entsprechender Fahrzeuge angekündigt hat, wenn nicht eine entsprechende Nachrüstung erfolgt. Wütend wendet er sich an H und verlangt eine entsprechende Nachrüstung, die 100,-- € kosten würde. Dieser lehnt jedoch ab, da in dem von N unterschriebenen Kaufvertrag in § 3 festgehalten ist, dass Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen sind. Außerdem habe man – was zutrifft – ebenfalls erst aus den Nachrichten erfahren, dass der Supersonic GTD auch vom „Dieselskandal“ betroffen sei. Nachdem N dem H vergeblich eine angemessene Frist von zwei Wochen zur Nachrüstung gesetzt hat, wendet er sich an die B-Bank und teilt mit, dass er vom Darlehensvertrag zurücktrete.

**Bearbeitervermerk:**

Folgende Fragen sind gutachterlich zu behandeln:

1. Kann die B-Bank weiterhin Zahlung der Darlehensraten von N verlangen?
2. Angenommen, N hätte nach Ablauf der von ihm gesetzten Frist den H angerufen und ihm gegenüber geäußert, dass er nicht mehr am Vertrag festhalte. Kann N die bereits gezahlten Darlehensraten von der B-Bank zurückverlangen?
3. Angenommen, die B-Bank hätte vergessen, N eine Widerrufsbelehrung zu erteilen. Welche Ansprüche hätten N und die B-Bank gegeneinander?